

Entschließungsantrag **der Fraktion der SPD**

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption **– Drucksachen 13/5584, 13/6424, 13/8079 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption werden wichtige Maßnahmen zur Eindämmung der Korruption im nationalen Bereich ergriffen. Korruption macht allerdings aufgrund des Zusammenwachsens der Staaten, der Globalisierung der Märkte und der Möglichkeit, weltumspannende Finanztransaktionen in wenigen Sekunden durchzuführen, vor Ländergrenzen nicht mehr halt. Korruption findet einen fruchtbaren Nährboden auch in den weitgefaßten Steuergesetzen, die noch immer die steuerliche Absetzbarkeit gezahlter Schmiergelder zulassen und durch ein engefaßtes „Steuergeheimnis“ Bestochene und Bestechende schützt.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, national und international zusätzliche Maßnahmen zu einer effektiven Bekämpfung der Korruption zu ergreifen.

Hierfür hält der Deutsche Bundestag vor allem auch folgende Maßnahmen für erforderlich:

I. Strafrecht

Die Bestechung ausländischer Amtsträger und der Mitarbeiter internationaler Organisationen wird auf der Grundlage internationaler Übereinkommen unter Strafe gestellt.

Hierzu werden für den Bereich der EU das (Erste) Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1996 betreffend die gemeinschaftsschädlichen Bestechungen und das am 26. Mai 1997 gezeichnete Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten der EU beteiligt sind, ratifiziert und das nationale Bestechungsrecht entsprechend erweitert.

Über den Bereich der EU hinaus arbeitet die Bundesregierung auf der Grundlage der Entscheidung des OECD-Ministerrates vom 26. Mai 1997 zügig und effektiv an der Fertigstellung eines OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Korruption im internatio-

nenalen Geschäftsverkehr mit, so daß der Deutsche Bundestag bis Ende November 1997 über einen Entwurf des Übereinkommens unterrichtet, dieses Übereinkommen noch bis Ende 1997 gezeichnet werden kann und danach die Implementierungsgesetze vor dem 1. April 1998 zur Beratung vorgelegt und noch vor der Sommerpause, also in der 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, abschließend beraten werden können.

Die Bundesregierung setzt sich außerdem dafür ein, daß die Arbeiten des Europarates im Bereich der Korruptionsbekämpfung, zu denen – entsprechend der Entschließung der Europäischen Justizministerkonferenz vom 11. Juni 1997 in Prag – auch eine Konvention gegen Korruption gehört, zügig vorangetrieben wird mit dem Ziel, die zu erarbeitenden Übereinkommen noch vor dem Ende der 13. Legislaturperiode in nationales Recht umzusetzen.

II. Steuerrecht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Oktober 1997 eine Änderung des Einkommensteuerrechts vor, die bestimmt, daß

1. über die zum Jahressteuergesetz 1996 im Vermittlungsausschuß gefundene Kompromißregelung die steuerliche Absetzbarkeit von Betriebsausgaben hinaus auch dann versagt wird, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, es handele sich dabei um Gelder oder geldwerte Vorteile, die an einen Beamten oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Dritten für eine Dienstausbübung oder eine Diensthandlung sowie im geschäftlichen Verkehr im Rahmen von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen und bei Bestechlichkeit und Bestechung im In- oder Ausland gezahlt worden sind;
2. die Finanzbehörde über die bisherige Regelung des § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO verpflichtet wird, die Strafverfolgungsbehörden über einen Steuertatbestand zu unterrichten, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, es handele sich dabei um Gelder oder geldwerte Vorteile, die an einen Beamten oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Dritten für eine Dienstausbübung oder eine Diensthandlung sowie im geschäftlichen Verkehr im Rahmen von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen und bei Bestechlichkeit und Bestechung im In- oder Ausland gezahlt worden sind.

Bonn, den 25. Juni 1997

Rudolf Scharping und Fraktion